

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DER RUMÄNISCHEN VOLKSREPUBLIK (VOM 21. JULI 1948)

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik und das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik,

in der Überzeugung, daß die Festigung der Freundschaft und die Zusammenarbeit auf allen Gebieten den lebenswichtigen Interessen der Völker der Tschechoslowakischen Republik und der Rumänischen Volkrepublik entspricht und daß die Vertiefung ihrer gegenseitigen Beziehungen eine erhöhte Gewähr für ihre Freiheit und Unabhängigkeit bietet und gleichzeitig zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit entsprechend dem Geist der Satzung der Vereinten Nationen beiträgt,

auf Grund der im zweiten Weltkrieg gemachten Erfahrungen, in dessen Verlauf das imperialistische Deutschland die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit beider Länder verletzt hat,

haben beschlossen, einen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zu schließen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:
Antonin Zápotocký, Vorsitzenden des Ministerrates und
Dr. Vladimír Clementis, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik:
Dr. Petru Groza, Vorsitzenden des Ministerrates und
Frau Ana Pauker, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemeinsam alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in Zukunft jede Aggression seitens Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich mit Deutschland unmittelbar oder in anderer Weise verbünden sollte, zu verhindern und in Zukunft unmöglich zu machen. Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären ausdrücklich ihre Entschlossenheit, an allen internationalen Maßnahmen teilzunehmen, die geeignet sind, den Frieden und die internationale Sicherheit zu erhalten, und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zur Verwirklichung dieses hohen Zieles beizutragen.

Artikel 2

Sollte eine der Hohen Vertragschließenden Parteien in Feindseligkeiten mit Deutschland, das versuchen sollte, seine Aggressionspolitik wiederaufzunehmen, oder mit irgendeinem anderen Staat, der sich mit Deutschland zu einer Aggressionspolitik unmittelbar oder auf irgendeine andere Weise verbünden sollte, verwickelt werden, so wird die andere Hohe Vertragschließende Partei sofort mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln militärische und sonstige Hilfe gewähren.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich über alle wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen dieses Bündnisses mit dem anderen Staat berühren sowie die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit betreffen, miteinander beraten.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, keinerlei Bündnis einzugehen und an keiner Maßnahme teilzunehmen, die gegen die eine oder andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet sind.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden alle erforderlichen Maßnahmen für engste Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet treffen.

Artikel 6

Dieser Vertrag schließt keinerlei Verpflichtungen aus, die die Tschechoslowakische Republik oder die Rumänische Volksrepublik mit dritten Staaten eingegangen sind. Die Durchführung dieses Vertrages wird entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen erfolgen.

Artikel 7

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und ist baldmöglichst zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet so bald wie möglich in Prag statt.

Dieser Vertrag wird auf zwanzig Jahre geschlossen, gerechnet vom Tag seiner Unterzeichnung. Sollte keine der Hohen Vertragschließenden Parteien diesen Vertrag zwölf Monate vor Ablauf der Vertragszeit kündigen, so wird dieser Vertrag automatisch auf weitere fünf Jahre verlängert und in dieser Weise fort, solange keine der Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen schriftlich mitteilt, daß sie vom Vertrag zurückzutreten beabsichtigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in tschechischer und rumänischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

Bukarest, den 21. Juli 1948

Für die Rumänische Volksrepublik:
Dr. P. Groza
Vorsitzender des Ministerrates

A. Pauker
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Für die Tschechoslowakische Republik:
A. Zápotocký

Vorsitzender des Ministerrates

V. Clementis

Minister für Auswärtige Angelegenheiten

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 96-99.]